

---

# Parteienförderungsgesetz

Vom

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 35 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984<sup>1</sup>, beschliesst:

## § 1 Regelungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Förderung politischer Parteien durch den Kanton.

<sup>2</sup> Parteien im Sinne dieses Gesetzes sind alle Vereinigungen, die an Landrats-, National- oder Ständeratswahlen teilnehmen.

## § 2 Beiträge

<sup>1</sup> Der Kanton richtet Beiträge an Parteien aus, die bei den zwei vorangegangenen Landratswahlen in mindestens je vier Wahlkreisen teilgenommen haben.

<sup>2</sup> Der Beitrag beträgt jährlich 4 Fr. pro Wählerin und Wähler, die bei der letzten Landratswahl für die Partei gestimmt haben.

<sup>3</sup> Die beitragsbestimmende Anzahl Wählerinnen und Wähler richtet sich nach der Wählerzahl gemäss § 40 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. September 1981<sup>2</sup> über die politischen Rechte.

<sup>4</sup> Beiträge, die kleiner als 1000 Fr. sind, werden nicht ausgerichtet.

---

<sup>1</sup> GS 29.276, SGS 100

<sup>2</sup> GS 27.820, SGS 120

### **§ 3 Rechenschaftsablage**

Parteien, die Beiträge beziehen, bringen dem Landrat ihre Jahresrechnungen zur Kenntnis.

### **§ 4 Wahlprospekte**

<sup>1</sup> Die Parteien können bei Landrats- und Regierungsratswahlen sowie bei National- und Ständeratswahlen ihre Wahlprospekte den Stimmberechtigten unentgeltlich zustellen lassen.

<sup>2</sup> Der Kanton verpackt die Wahlprospekte und stellt sie auf seine Kosten den Gemeinden zu. Die Gemeinden stellen die Wahlprospekte zusammen mit dem Stimmrechtsausweis auf ihre Kosten den Stimmberechtigten zu.

<sup>3</sup> Die Parteien stellen ihre Wahlprospekte in der benötigten Anzahl rechtzeitig zur Verfügung. Sie sind für den Inhalt ihrer Wahlprospekte verantwortlich.

### **§ 5 Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte**

Das Gesetz vom 7. September 1981<sup>1</sup> über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

#### *§ 26a Wahlprospekte*

<sup>1</sup> Die Gemeinden stellen bei Landrats- und Regierungsratswahlen sowie bei National- und Ständeratswahlen den Stimmberechtigten die Wahlprospekte der Parteien zusammen mit dem Stimmrechtsausweis zu. § 18 Absatz 4 gilt sinngemäss.

<sup>2</sup> Die Landeskanzlei stellt den Gemeinden die Wahlprospekte zu.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

---

<sup>1</sup> GS 27.820, SGS 120